



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. September 1967

Nr. 4625

Die Einwohnergemeinde Zuchwil ersucht den Regierungsrat um Genehmigung des speziellen Bebauungsplanes Luterbachstrasse - Amselweg und der dazu gehörenden Bauvorschriften.

Der Geltungsbereich dieses Planes erstreckt sich auf das Grundstück GB Nr. 1597. Gemäss RRB Nr. 899 vom 12. Februar 1965 wurde der spezielle Bebauungsplan der NABA AG genehmigt. Laut diesem Plan, in welchem das Grundstück Nr. 1597 eingeschlossen war, sollten nördlich des Drosselweges 3-geschossige Reihenhäuser erstellt werden. Zwischen Drösselweg und Luterbachstrasse waren zwei sternförmige Hochhäuser vorgesehen. Da mit dem Bau von Hochhäusern diverse Schwierigkeiten entstanden, wurde das Gebiet südlich des Drosselweges (bis Luterbachstrasse) neu studiert und eine bessere Lösung gesucht. Als Folge dieses Studiums ist der spezielle Bebauungsplan Luterbachstrasse - Amselweg entstanden. Somit kann das mit RRB Nr. 899 vom 12.2.1965 genehmigte Teilgebiet zwischen Drosselweg und Luterbachstr. aufgehoben werden. Vorgesehen sind 4 Wohnbauten mit 7 Geschossen und Attikageschoss, ein 1-geschossiges Einkaufszentrum, ein eingeschossiger Kindergarten und ein Kiosk. Grösse und Standort sämtlicher Bauten sind mit Hausbaulinien fixiert. Die Parkierung und Garagierung sind mit 2 unterirdischen Einstellhallen und mit oberirdischen Abstellplätzen planlich geregelt, ebenso die Kinderspielplätze. Die Erschliessung erfolgt vom Amselweg her.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. Juni bis 14. Juli 1967. Einsprachen wurden innert der gesetzlichen Frist keine eingereicht. An der Sitzung vom 20. Juli 1967 hat der Gemeinderat den speziellen Bebauungsplan und die dazu gehörenden Bauvorschriften genehmigt, wozu er gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes zuständig war.

folgendes zu bemerken: Eine Kontrolle hat ergeben, dass sich die Ausnützungsziffer mit 0,8 (Süd- und Nordabschnitt) im Rahmen der gemäss RRB Nr. 899 vom 12. Februar 1965 bewilligten befindet.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan Luterbachstrasse - Amselweg mit den dazu gehörenden Bauvorschriften wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird verhalten, der kantonalen Planungsstelle noch drei auf Leinwand aufgezeichnete Pläne mit den Bauvorschriften zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohnergemeinde Zuchwil zu verrechnen)

=====

(Staatskanzlei Nr. 772) KK

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Hans Appelt

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten, 1 gen. Plan mit Bauvorschriften

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften (folgt später)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Zuchwil

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Zuchwil, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)